



Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 041
„Gutleutweg“
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung

Begrenzung

- Im Norden: Durch die Grundstücke Pl.-Nr. 3308/4, 3308/5 und 3308/6 jeweils einschließlich.
- Im Osten: Durch das Grundstück Pl.-Nr. 3308/6 einschließlich sowie durch eine Teilfläche des Grundstücks Pl.-Nr. 3308/5 (ehemalige Bahntrasse Speyer-Heidelberg) und dem Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 3332/6 einschließlich.
- Im Süden: Durch die Grundstücke Pl.-Nr. 33 2/5 (Wirtschaftsweg), 3310/2, 3332/6 (Wirtschaftsweg) und 3327/1 jeweils einschließlich.
- Im Westen: Durch die Bahnlinie Schifferstadt-Wörth Pl.-Nr. 1804 einschließlich.

Erläuterungen

Im Zuge der Gesamtlösung zur Verbesserung des Schienenverkehrs in Speyer ist die Anlage eines neuen Industriegleises, welches im Plangebiet zum überwiegenden Teil in einem Tunnel verläuft, vorgesehen.

Unabhängig von der Verwirklichung dieser neuen Gleistrasse wird südlich des Bahnhofes neben den Bahnübergängen Mühlturnstraße und Schützenstraße auch der Bahnübergang Alte Schwegenheimer Straße aufgehoben.

Da ausreichende Anrampungslängen im dortigen Bereich nicht zur Verfügung stehen ist die Schaffung einer Überführung in Verbindung mit einer Stadtteilverbindungsstraße als Ersatzmaßnahme ca. 300 m südlich des jetzigen Bahnüberganges vorgesehen.

Die Friedrich-Sprater-Straße wird in südlicher Richtung über die Straße Im Rothschild verlängert, über die an dieser Stelle bereits wieder auf alter Höhe liegenden DB-Gleise hinweggeführt und an die verlängerte Hirschstraße angebunden. Die maximale Steigung der Überführung beträgt 4 %.

Begründung

Die linksrheinische DB-Strecke Schifferstadt-Wörth durchschneidet das Stadtgebiet von Speyer. Inmitten des engeren Stadtgebietes verursachen schienengleiche Bahnübergänge eine Behinderung des Verkehrsflusses und bewirken eine minderwertige Verkehrsqualität. Abhilfe ist hier insbesondere auch im Hinblick auf die prognostizierten Belastungswerte der Gleisanlagen dringend geboten.

Die Kosten die durch die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen entstehen belaufen sich auf 2,0 Mio. DM.

Die Kostentragung erfolgt nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz mit je einem Drittel durch Bund, Bundesbahn und Stadt. Zu dem Anteil der Stadt werden Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsgesetz und dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erwartet.

Soweit die Grenz- und Eigentumsverhältnisse die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen erschweren oder unmöglich machen, werden die Verfahrensarten des vierten und fünften Teiles des BBauG zur Anwendung kommen.

Mit der Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen soll nach der Genehmigung des Bebauungsplanes und entsprechender Mittelbereitstellung begonnen werden.

Aus den in Absatz 1 bereits dargelegten Gründen lässt sich ein Zurückstellen des Bebauungsplanes zeitlich nicht vertreten.

Genehmigungsverfahren

1. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat gemäß § 2 (6) BBauG bei der Stadtverwaltung Speyer -Stadtbauamt - auf die Dauer eines Monats und zwar vom 31.10.1977 bis 2.12.1977 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 19.10.1977 ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. Der Bebauungsplan nebst Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Stadtrat gemäß § 10 BBauG am 15.03.1978 als Satzung beschlossen.

Hinweise

1. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen hat gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 28.8.78 ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. Der Bebauungsplan ist damit am 4.9.78 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 21. Juli 1978 Az. 405-03 SP 32

Neustadt an der Weinstraße
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

i. A.
Kastenholz